

1

Städtetag Nordrhein-Westfalen

Geschäftsf. Vorstandsmitglied

An die
Mitglieder und stellvertretenden
Mitglieder des

- a) Ausschusses für Umweltschutz
und Raumordnung (federführend)
- b) Ausschusses für Kommunapolitik
(mitberatend)
- c) Ausschusses für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
(mitberatend)

des Landtags Nordrhein-Westfalen

Köln-Marienburg, 03.03.1989/sr
Lindenallee 13 - 17
Postanschrift: 5000 Köln 51, Postfach 51 06 20

Aktenzeichen: NW 8/14-05
Umdruck-Nr.: C 4578

Telefon (02 21) 3 77 10 Durchwahl 37 71 - 2 76
Fernschreiber 8 882 617
Btx 0221 3771

Stadtparkasse Köln 3020 2154
BLZ 370 501 98

ARCHIV
des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIH Exemplar

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

10/2549

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und
Raumordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 03. März 1989
zum

Gesetz über den Lippeverband
(Lippeverbandsgesetz - Lippe VG -),
Drucksache 10/3918

Gesetz über den Wasserverband Eifel-Rur
(Verbandsgesetz Eifel-Rur VG -),
Drucksache 10/3919

Gesetz über die Emschergenossenschaft
(Emschergenossenschaftsgesetz - Emscher GG -),
Drucksache 10/3920

Gesetz zur Änderung der landesgesetzlichen Vorschriften
über die Wasserverbände im Einzugsgebiet der Ruhr
(Ruhrverbändegesetz),
Drucksache 10/3971

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung der gemeinsamen Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Spitzenverbände NW zu den o.a. Gesetzentwürfen vom
03.03.1989 nehmen wir zur Mitbestimmung in den Wasserverbandsgesetzen
wie folgt Stellung:

...

Wir nehmen zur Kenntnis, daß die Landesregierung eine Mitbestimmungsregelung in den Wasserverbandsgesetzen vorsieht. Wie schon bei der Einführung der Mitbestimmung bei den Eigenbetrieben möchten wir den Landtag erneut darauf hinweisen, daß derartige Regelungen für andere Bereiche des öffentlichen Dienstes, bei Land, Gemeinden und Kreisen, beispielhafte Wirkungen haben können. Unter diesen Umständen bitten wir dringend, bei der Mitbestimmung in den Organen nur Bedienstete der Verbände zuzulassen. Die Verbände nehmen öffentliche Aufgaben wahr und sind auch hoheitlich tätig. In ihren Entscheidungsgremien dürfen nur solche Personen mitwirken, die den Verbänden durch Mitgliedschaft ihrer Körperschaften oder durch ein Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu diesen Körperschaften verbunden sind oder deren Legitimation sich von einer Volksvertretung im Sinne von Art. 28 Abs. 1 des Grundgesetzes ableitet. Die Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften in den Gremien der Verbände sehen sich in diesem Sinne auch als Vertreter des allgemeinen öffentlichen Interesses der örtlichen Gemeinschaft.

Aus den gleichen Erwägungen bitten wir dringend darum, "Arbeitsdirektoren" aufgrund von Vorschlägen der Arbeitnehmervertreter bzw. der Gewerkschaften nicht vorzusehen. Wenn der Landtag derartige Lösungen bei den hier in Rede stehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts zuläßt, wird er sich binnen kurzem der Forderung gegenübersehen, dies auch im Bereich der Ministerien und sonstigen Landesbehörden sowie bei den Städten, Gemeinden und Kreisen einzuführen.

Wir können uns nicht vorstellen, daß dies der Wille des Landesgesetzgebers sein kann. Auf die damit verbundenen verfassungsrechtlichen Konsequenzen möchten wir an dieser Stelle nicht besonders eingehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prof. Dr. Ernst Pappermann